Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Inkrafttreten: 01.01.1958
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.01.1997 (Brem.GBl. S. 118)
Fundstelle: Brem.GBl. 1957, 174
Gliederungsnummer: 7102-a-2

außer Kraft

V aufgeh. durch § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221)

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) verordnet der Senat:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen im Rahmen der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember (BGBl. I S. 1881) an Sonn- und Feiertagen für die Abgabe

1.	von frischer Milch Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (BGBl. I S. 421) besitzen,	in der Zeit von 8.00-10.00 Uhr,
2.	von Konditorwaren Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen,	in der Zeit von 11.00-13.00 Uhr,
3.	von Blumen Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,	in der Zeit von 11.00-13.00 Uhr,

jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag

		in der Zeit von 9.00-10.00 Uhr und von 10.00-16.00 Uhr,
4.	von Zeitungen Verkaufsstellen für Zeitungen	in der Zeit von 7.30- 9.30 Uhr und von 11.00-14.00 Uhr

geöffnet sein.

(2) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Inhaber von Verkaufsstellen, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Öffnungszeiten Gebrauch machen, haben Abdruck oder Abschrift dieser Verordnung in der Verkaufsstelle an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 18 bis 23 der Verordnung über Ausnahmen von der Sonntagsruhe in Gewerbebetrieben und im Handelsgewerbe vom 16. März 1953 (Brem. Ges.-Bl. 1953 S. 13) in der Fassung der ersten und zweiten Änderungsverordnung vom 3. Juni 1953 und 4. Februar 1954 (Brem. Ges.-Bl. 1953 S. 45, 1954 S. 23) und der Berichtigung (Brem. Ges.-Bl. 1953 S. 31) aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und bekanntgemacht am 29. Dezember 1957.

außer Kraft